

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der AixControl - Gesellschaft für leistungselektronische Systemlösungen mbH, Aachen,
(nachfolgend AIXCONTROL).

§ 1 Allgemein

1. Die Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen von AIXCONTROL einschließlich der Annahme und Abnahme von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder erstmaligen Inanspruchnahme einer Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Diese werden auch künftigen Verträgen und sonstigen Beziehungen zwischen AIXCONTROL und ihren Kunden und Vertragspartnern (im Folgenden auch: Kunde/Vertragspartner) zu Grunde gelegt. Die hier wiedergegebenen Geschäftsbedingungen gehen abweichenden Einkaufs- und/oder Verkaufs- und ähnlichen Bedingungen der Kunden/Vertragspartner vor. Gegenbestätigungen und/oder Geschäftsbedingungen der Kunden und Vertragspartner wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen sowie besondere Zusicherungen sind nur wirksam, wenn AIXCONTROL sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von AIXCONTROL sind für diese stets freibleibend und unverbindlich. Soweit AIXCONTROL von Dritten gefertigte Komponenten liefert, erfolgen Angebote von AIXCONTROL zusätzlich unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung (siehe auch unten).
2. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben sowie Maße und Gewichte der Vertragswaren und sonstige Leistungsdaten sind für AIXCONTROL freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusagen, welcher Art auch immer, von AIXCONTROL dar.
3. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen AIXCONTROL hergeleitet werden können. Im Übrigen gelten geringe Abweichungen von den Produktangaben zugunsten von AIXCONTROL als genehmigt, sofern sie für den Kunden/Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich AIXCONTROL an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von AIXCONTROL genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Fracht-, Liefer-, Porto-, Versicherungs-, Montage- und Installations- bzw. Einrichtungskosten und zusätzliche Leistungen werden von AIXCONTROL jeweils zusätzlich gesondert berechnet. Wickelt AIXCONTROL den Auftrag später als vier Monate nach Auftragserteilung ab, ist AIXCONTROL berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Aachen ohne Fracht und Verpackung.
3. Erscheint die Erfüllung des Zahlungsanspruches von AIXCONTROL wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden/Vertragspartners gefährdet, kann AIXCONTROL eine Vorauszahlung verlangen, auch wenn im Vertrag zunächst keine Vorauszahlung verlangt worden war. Weiter kann AIXCONTROL noch nicht ausgelieferte Waren und nicht ausgeführte Arbeiten zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen AIXCONTROL auch zu, wenn der Kunde/Vertragspartner mit der von ihm zu erbringenden Zahlung im Rückstand ist.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. AIXCONTROL ist an Vereinbarungen über Liefertermine oder -fristen nur gebunden, wenn diese schriftlich getroffen werden.
2. AIXCONTROL ist nicht verpflichtet, die vereinbarte Lieferung auszuführen und/oder Leistung vorzunehmen, wenn AIXCONTROL auf Lieferungen oder Dienste/Arbeiten anderer, z.B. Vorlieferanten, zurückgreift und von diesen nicht beliefert wird bzw. diese die Vorleistung nicht erbringen (Selbstbelieferungsvorbehalt).
3. Ist AIXCONTROL durch außergewöhnliche Umstände, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbar waren, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Streik und Aussperrung, an der zeitgerechten Lieferung gehindert, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Ist es aufgrund der genannten Umstände für AIXCONTROL unzumutbar, den Vertrag zu erfüllen, kann AIXCONTROL vom Vertrag zurückzutreten.
4. Nur wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde/Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag mit einer angemessenen Frist zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird AIXCONTROL von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde/Vertragspartner keine Schadensersatzansprüche herleiten.
5. Gerät AIXCONTROL in Verzug, so haftet AIXCONTROL für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Kunden/Vertragspartners nur, wenn der Verzug aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von AIXCONTROL verursacht wurde. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde/Vertragspartner auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Fall leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhte. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.
6. AIXCONTROL ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden/Vertragspartner über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben worden ist oder das Lager von AIXCONTROL zwecks Versendung verlassen hat.
2. Falls der Versand ohne Verschulden von AIXCONTROL unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden/Vertragspartner über.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegenstände und Anlagen beträgt 12 Monate ab Auslieferung beziehungsweise Übergabe.
2. Der Kunde/Vertragspartner muss AIXCONTROL offensichtliche Mängel unverzüglich nach Eingang des Liefergegenstandes beim Kunden/Vertragspartner anzeigen. Im Übrigen hat der Kunde/Vertragspartner die von AIXCONTROL gelieferte Ware bzw. erbrachte Arbeiten unverzüglich zu untersuchen und Fehler unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch AIXCONTROL bereitzuhalten und ggf. zuzusenden. Die Verletzung einer Untersuchungs- bzw. einer Anzeigepflicht befreit AIXCONTROL von einer Gewährleistung und einer Haftung.
 - 2a. Für Kaufleute gilt zusätzlich:
Schadhafte Teile bzw. der Liefergegenstand sind mit vorausbezahlter Fracht zur Reparatur und anschließender Rücksendung an AIXCONTROL frei zuzusenden.
3. Zu Gewährleistungsansprüchen führende Mängel hat der Kunde/Vertragspartner gegenüber AIXCONTROL schriftlich glaubhaft zu machen. Der Kunde/Vertragspartner hat AIXCONTROL eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer des defekten Teils bzw. Gerätes und eine Kopie des Lieferscheins und der Rechnung zur Verfügung zu stellen. Wenn keine Rechnungskopie und/oder Fehlerbeschreibung der Reklamationssendung beigelegt wurde, behält sich AIXCONTROL das Recht vor, den Aufwand der Fehlersuche und/oder die Ermittlung der Rechnungskopie gesondert in Rechnung zu stellen.
4. AIXCONTROL hat das Recht, bis zu zwei Nachbesserungsversuche vorzunehmen. Der Kunde/Vertragspartner muss AIXCONTROL sechs Wochen Zeit geben, um die Nachbesserungsarbeiten durchzuführen, außer die Nachbesserung oder die Frist für die Nachbesserung ist unzumutbar. Nur bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung kommen für die Kunden/Vertragspartner die sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte in Betracht (Minderung oder Wandelung). Von einem endgültigen Fehlschlagen der Nachbesserung ist beispielsweise auszugehen, wenn die Fehlerbehebung tatsächlich unmöglich ist oder AIXCONTROL eine Fehlerbehebung endgültig verweigert. Nimmt AIXCONTROL einen Austausch von Teilen, Baugruppen und/oder ganzen Geräten oder sonstige Änderungen an den betreffenden Gegenständen vor, treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Eine Gewähr für gleichartigen Ersatz (baugleiche Teile oder Baugruppen) besteht nicht.
5. AIXCONTROL übernimmt für unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung von Geräten, sowie Fremdeingriffe und das Öffnen von Geräten keine Gewährleistung. Eine Gewährleistung von AIXCONTROL entfällt, wenn der Kunde/Vertragspartner Betriebs- und/oder Wartungshinweise oder -anweisungen und/oder Merkblättern nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vornimmt oder eigenständig Teile auswechselt.
6. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände (Material). AIXCONTROL haftet nicht für den Verlust von auf den zu reparierenden Geräten befindliche Daten.
7. Sofern AIXCONTROL nachträglich Mängel an einer Produktionscharge aufdeckt, ist sie innerhalb und außerhalb der Gewährleistung berechtigt, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob und wann ein Rückruf der betroffenen Gegenstände zur Mängelbeseitigung erforderlich ist. Hierfür wird der Kunde/Vertragspartner AIXCONTROL die Gegenstände für eine angemessene Frist zur Verfügung stellen.
8. Ausgeschlossen sind alle anderen, insbesondere weitergehenden Ansprüche des Kunden/Vertragspartners einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Reparatur, soweit nicht die Geschäftsführer oder die leitenden Angestellten von AIXCONTROL den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt haben. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluss zu Gunsten von AIXCONTROL ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden/Vertragspartner entsprechend. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden/Vertragspartners aus Unmöglichkeit oder Verzug.
9. AIXCONTROL haftet nicht für weitergehenden Schaden, insbesondere nicht für Umsatz- und/oder Gewinnausfall.
10. Gewährleistungsansprüche gegen AIXCONTROL stehen nur dem Kunden/Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
11. Die Gewährleistung gilt nicht für Sicherungen, Software, nicht-wiederaufladbare Batterien, Schäden durch auslaufende Batterien oder für Schäden, die auf Grund der normalen Abnutzung oder dem nicht Befolgen von Anweisungen entstehen. Eine Gewährleistung für gebrauchte Geräte wird, soweit AIXCONTROL nicht gesetzlich zwingend haftet oder anderes vereinbart wird, ausgeschlossen.
12. Makroerstellung, Masken-, Berichts- und Formularanpassungen in Standardsoftware - auch mit Hilfe vom Hersteller gelieferter Werkzeuge - sind reine Dienstleistung, ebenso die Herstellung von Software. Dazu zählt auch die Änderung des Herstellercodes oder die Erstellung eines eigenen Quellcodes unter einer vom Hersteller der Standardsoftware gelieferten Entwicklungsumgebung.
13. Bei Dienstleistungen schuldet AIXCONTROL nur die Leistung, nicht aber einen Erfolg. AIXCONTROL übernimmt keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen der angestrebten wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Ziele des Kunden/Vertragspartners.
14. Die vorstehenden Absätze regeln die Gewährleistung abschließend und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen der AIXCONTROL aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden/Vertragspartner bleiben die verkauften Waren Eigentum von AIXCONTROL (Saldovorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die AIXCONTROL gegenüber dem Kunden/Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand bzw. Werklieferungsgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Werkunternehmer unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche von AIXCONTROL dürfen die Gegenstände nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur oder Be- oder Verarbeitung oder Benutzung gegeben werden. Den Kunden/Vertragspartnern sind auch Sicherheitsübereignungen und Verpfändungen untersagt.
2. Dem Kunden/Vertragspartner ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in voller Höhe der Rechnungswerte der AIXCONTROL bereits jetzt an die AIXCONTROL abgetreten werden (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde/Vertragspartner ist ermächtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf der AIXCONTROL oder zur Einstellung seiner Zahlungen an der AIXCONTROL für deren Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde/Vertragspartner der AIXCONTROL nicht befugt.
3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Vertragspartner von AIXCONTROL zum Besitz und Gebrauch des erworbenen Gegenstandes berechtigt, solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen, die zum Eigentumsvorbehalt führten, nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann AIXCONTROL den Gegenstand vom Kunden/Vertragspartner herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Gegenstand unter Verrechnung auf den Preis durch freihändigen Verkauf verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Kunde/Vertragspartner von AIXCONTROL. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Gegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Vertragspartner AIXCONTROL sofort schriftlich - vorab per Telefax - Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von AIXCONTROL hinzuweisen. Der Kunde/Vertragspartner trägt alle Kosten, die für den Zugriff und für eine Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Kunde/Vertragspartner hat die Pflicht, den Gegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich zu haltenden Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen.

§ 8 Leistungs-/Zahlungsverpflichtung des Kunden/Vertragspartners

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von AIXCONTROL 20 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei ausdrücklicher Vereinbarung von Skonto kann bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 2 % Skonto abgezogen werden. Im Falle von Teillieferungen ist nur der anteilige Kaufpreis zahlbar. Rechnungen von AIXCONTROL über gebrauchte Waren, Ersatzteile und Zubehör sowie aus Reparaturen sind sofort ohne Abzug zahlbar.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn AIXCONTROL über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. AIXCONTROL nimmt Schecks stets nur erfüllungshalber an; die Einzugsspesen werden dem Vertragspartner berechnet.
3. Leistet der Kunde/Vertragspartner die Zahlung nicht zum vereinbarten Termin bzw. mangels einer Vereinbarung eines Zahlungstermins nicht sofort, ist die geschuldete Summe mit dem gültigen Verzugszinssatz lt. BGB § 288 zu verzinsen; die Zinsen werden jeweils zum Monatsende festgestellt und sind jeweils zum Monatsende zu zahlen.
4. Nach Fälligkeit eintretende Kosten der Einforderung und Durchsetzung der Forderung hat der Kunde/Vertragspartner zu tragen; ohne Aufwandsnachweis darf AIXCONTROL für jede nach Eintritt der Fälligkeit erhobene Mahnung EURO 40,- fordern.
5. Wenn der Kunde/Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder einen Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn AIXCONTROL andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden/Vertragspartners in Frage stellen, ist AIXCONTROL berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Wechsel oder Schecks eingenommen hat. In diesem Fall ist AIXCONTROL außerdem berechtigt, bezüglich sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Der Kunde/Vertragspartner kann mit Forderungen gegen AIXCONTROL nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, und ein Minderungsrecht nur ausüben und ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit diese auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Im Falle laufender Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

§ 9 Rechte Dritter

Für den Fall, dass AIXCONTROL eine Verletzung eines gewerblichen Rechtsschutzes oder Urheberrechtes vorzuwerfen ist oder AIXCONTROL für eine solche Rechtsverletzung haftbar ist, wird AIXCONTROL den Kunden/Vertragspartner von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes freistellen, sofern der Kunde/Vertragspartner von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und AIXCONTROL alle erforderlichen rechtlichen und technischen Abwehrmaßnahmen, insbesondere Änderung oder Austausch gelieferter Ware, ermöglicht hat. Weitergehende Ansprüche des Kunden/ Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 10 Export

Der Kunde/Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle eines Exports der Vertragswaren die Bestimmungen des US- amerikanischen und/oder des deutschen Außenwirtschaftsrechts und/oder EU-Vorschriften zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für die Lieferung in Länder, an Empfänger oder zu Zwecken, von welchen der Kunde/Vertragspartner weiß oder wissen muss, dass sie der außenwirtschaftsrechtlichen Kontrolle unterliegen. Der Kunde/Vertragspartner hat für die Erteilung jeglicher behördlicher

Genehmigungen, insbesondere Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen. Ohne entsprechende behördliche Genehmigungen ist der Kunde/Vertragspartner nicht berechtigt, Ein- oder Ausfuhr vorzunehmen.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Der Kunde/Vertragspartner hat die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von AIXCONTROL und deren Kunden und Vertragspartner auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln.
2. Der Kunde/Vertragspartner hat das Bundesdatenschutzgesetz bei der Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit AIXCONTROL bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu beachten.

§ 12 Anwendbares Recht, Sonstiges

1. Für die Gewährleistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AIXCONTROL und dem Kunden/Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
2. Ist der Kunde/Vertragspartner Kaufmann i. S. des HGB oder sonst Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Aachen ausschließlich Erfüllungsort. In diesen Fällen ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder aus Anlass des Vertrages das für Aachen zuständige Amtsgericht örtlich wie auch instanzial zuständig. AIXCONTROL ist berechtigt, eine Klage vor dem für Aachen örtlich zuständigen Landgericht zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder Aufenthalt des Kunden/Vertragspartners unbekannt ist.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
4. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.
5. AIXCONTROL kann Mitteilungen, Schreiben und sonstige Schriftstücke an die von dem Kunden/Vertragspartner an AIXCONTROL zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse in Deutschland richten. Mitteilungen, Schreiben und sonstige an Kaufleute und andere Unternehmer gerichtete Schriftstücke von AIXCONTROL gelten spätestens mit dem dritten auf die Absendung folgenden Werktag als zugegangen.

AixControl GmbH, Juni 2024